



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die Entsorgungsunternehmen
Sachsen-Anhalts

Referat
Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
Bodenschutz

besonderes elektronisches
Behördenpostfach (beBPO):
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.04.2024 i. V. m. der Verordnung EG Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen (VO (EG) 1013/2006)

Hier: Übergangsbestimmungen der VO (EU) 2024/1157

Halle, 23.01.2026

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Frau Kubíková

Jana.Kubikova@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2267

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Antragsstellung im Rahmen der Verordnung über die Verbringung von Abfällen wird es in den nächsten Monaten zu einem Übergang zwischen der jetzigen Antragstellung und der künftigen digitalen Antragsstellung kommen.

Anträge, für die bis zum 21.05.2026 keine Empfangsbestätigung gemäß Artikel 8 der VO (EG) 1013/2006 erteilt wurde, müssen durch die Antragsteller erneut elektronisch gestellt werden. Dem Landesverwaltungsamt ist es bedauerlicherweise technisch nicht möglich, diese Eingaben für Antragsteller zu übernehmen.

Gemäß Artikel 85 Absatz 3 der neuen Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 gelten die bisherigen Regelungen der alten Abfallverbringungsverordnung (EG) 1013/2006 weiterhin für Verbringungen, für die gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung eine Notifizierung eingereicht wurde und für die die zuständige Behörde am Bestimmungsort vor dem 21.05.2026 gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung ihre Bestätigung übermittelt hat. Diese Verbringungen werden auch nach dem 21.05.2026 bearbeitet und nach den Maßgaben der alten Abfallverbringungsverordnung (EG) 1013/2006 beschieden. Für diese Verbringungen gelten die Bestimmungen der VO (EU) 2024/1157 nicht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für jegliche Notifizierungsanträge, für welche vor dem 21.05.2026 keine Empfangsbestätigung gemäß Artikel 8 der VO (EG) 1013/2006 durch das Landesverwaltungsamt als Bestimmungsortbehörde erteilt wurde, die Bestimmungen der neuen Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 gelten. D. h. auch, dass diese Anträge von dem Antragsteller an die zuständige Behörde erneut, auf elektronischem Wege, über den Knotenpunkt des in Artikel 27 Absatz 3 der VO (EU) 2024/1157 genannten zentralen Systems oder über andere dann verfügbare interoperable Systeme oder eine entsprechende Software gemäß Artikel 27 Absatz 4 der VO (EU) 2024/1157, übermittelt werden müssen.

Aktuell liegen über 80 Notifizierungsanträge im Landesverwaltungsamt vor, welche sich noch nicht in Bearbeitung befinden.

Ich möchte Sie daher informieren, dass für bereits im Landesverwaltungsamt eingegangenen Notifizierungsanträge, sowie für künftig eingehende Anträge die Erteilung einer Empfangsbestätigung gemäß Artikel 8 der VO (EG) 1013/2006 vor dem 21.05.2026 nicht garantiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kubíková